

Avifaunistische Untersuchungen 2019

-

PV Mulfingen

- Abschlussbericht -

im Auftrag von:

gutschker & dongus GmbH

objektplanung – bauleitplanung – landschaftsplanung – tierökologie/artenschutz –
geoinformation – umweltbaubegleitung

Hauptstraße 34

55571 Odernheim

	<p>BÜRO STRIX Naturschutz und Freilandökologie</p> <p>Dipl.- Forstw. Markus Hanft Malteserstraße 44 53639 Königswinter</p> <p>Tel. +49 151 55551402 Email. post@buero-strix.de</p>
---	--

Bearbeiter:

Dipl. Forstw. MARKUS HANFT

Königswinter, September 2020

Inhalt

1. Anlass	2
2. Methodik.....	2
3. Ergebnisse	3
3.1 Avifauna	3
4. Artenschutzrechtliche Konflikte	7
4.1 Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG	7
4.2 Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	7
4.3 Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	8
5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte.....	8
6. Zusammenfassung.....	12
7. Literatur.....	14

1. Anlass

Das BÜRO STRIX wurde gutschker & dongus GmbH anlässlich der Planung einer Photovoltaik-Anlage in der Gemeinde Mulfingen im Hohelohekreis mit der Kartierung von Brutvögeln als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens beauftragt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt.

2. Methodik

Zur Erfassung des avifaunistischen Artenspektrums im Plangebiet sowie dessen ökologischen Funktion für die ermittelten Arten wurden avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme der Avifauna richtete sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Begangen wurden das gesamte Plangebiet sowie das Umfeld in einem Abstand von 200 m (= Untersuchungsgebiet, vgl. Abb. 1), so dass eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel aus dem Jahr 2020 vorliegt.

- Brutvögel: Die Erfassungsmethodik nach SÜDBECK et al. (2005): Vier Tagbegehungen und zwei Nachtbegehungen in den Monaten März - Juli 2019 im 200 m Untersuchungsraum (vgl. Abb. 1)
- Horsterfassung: Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen wurde der Waldrand hinsichtlich möglicher Horste überprüft.

Die Untersuchungen wurden bei günstiger Witterung und in gleichmäßiger Verteilung über den Erfassungszeitraum hinweg durchgeführt (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Begehungen und Witterung

Begehung	Datum	Begehung
Brutvogel 1 Tag	13.05.2019	5-12°C, 100% Sonne, 20% Wolken, 0% Niederschlag, 1-3 bft
Brutvogel 2 Tag	22.05.2019	12°C, 100% Sonne, 50% Wolken, 0% Niederschlag, 0-2 bft
Brutvogel 3 Tag	05.06.2019	16°C, 20% Wolken, 0% Niederschlag, 0-1 bft
Brutvogel 4 Tag	15.06.2019	21°C, 70% Wolken, 0% Niederschlag, 0-1 bft
Brutvogel 5 Tag	06.07.2019	8-10°C, 0% Sonne, 0% Niederschlag, 1-3 bft

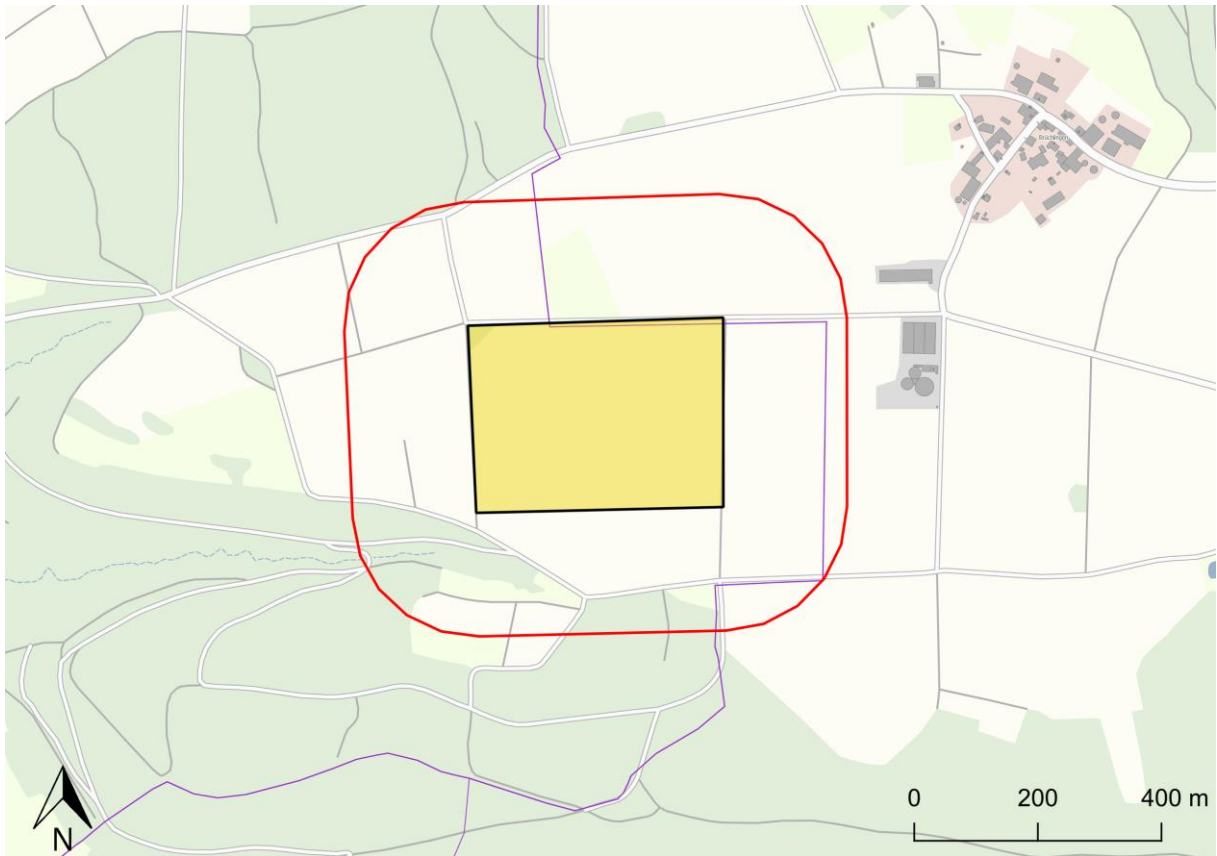


Abbildung 1: Darstellung des Untersuchungsgebiets der Brutvögel (rot), und der Vorhabenflächen (gelb). Kartendaten ©2020 Maps4BW.

3. Ergebnisse

3.1 Avifauna

Im 200 m-Untersuchungsraum wurden 38 Vogelarten nachgewiesen, davon 31 Arten als Brutvögel, der Pirol, als möglicher Brutvogel und sechs Arten als Gast bzw. überfliegend (s. Tab. 2). Ein Brutverdacht der **Hohltaube** liegt knapp außerhalb des 200 m-Radius (vgl. Abb. 2). Planungsrelevant im Sinne des § 44 (1) BNatSchG und im Gebiet brütend sind einschließlich der Hohltaube neun Vogelarten (vgl. Abb. 2).

Im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage wurden jeweils ein Revierzentrum der **Wachtel**, der **Goldammer** sowie des **Feldsperlings** dokumentiert. Darüber hinaus befinden sich sechs Brutplätze der Feldlerche innerhalb der Vorhabenfläche (vgl. Abb. 2).

Im 200 m-Untersuchungsraum wurden keine Horste erfasst.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Status, zur Gefährdung und den Vorkommen (siehe Erläuterung). Status UG: Status der Art im Untersuchungsgebiet, Statusangaben: B Revier besetzt, Brutverdacht, BM möglicher Brutvogel, G Gastvogel (v.a. Nahrungsgast), Ü überfliegend. RL D: Angaben zur deutschlandweiten Gefährdung nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL BW Angaben zur landesweiten Gefährdung nach BAUER et al. (2016): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = Arealbedingt selten; Fettsatz: planungsrelevant nach § 44 (1) BNatSchG.

Art	Status UR	RL D	RL BW	Vorkommen
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 6-10 BP im UR
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	G	*	*	Nahrungsgast im UR
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 3-4 BP im UR
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 6-10 BP im UR
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 1-2 BP im UR
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	Brutvogel der Hecken und Gebüsche; 1-2 BP im UR
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 1-2 BP im UR
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B	V	V	Brutvogel der Obstwiesen und Gehölze; 1 BP im UR
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	Brutvogel der offenen Agrarlandschaft; 12 BP im UR
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 1-2 BP im UR
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 1-2 BP im UR
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	V	V	Brutvogel der strukturreichen Agrarlandschaft und des Waldrandes; 3 BP im UR
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G	*	*	überfliegend
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 1-2 BP im UR
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 1 BP im UR
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	B	*	*	Brutvogel des Nadelwaldes; 1-2 BP im UR
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 3-4 BP im UR

Art	Stat us UR	RL D	RL BW	Vorkommen
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	BM	*	V	Möglicher Brutvogel der Gehölze und Wälder; eventuell 1 BP im UR (leicht außerhalb der 200 m Zone)
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 2-3 BP im UR
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 6-10 BP im UR
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	B	V	2	Brutvogel, 1 Revier im Süden des UR
Mauersegler <i>Apus apus</i>	G	*	V	Nahrungsgast im UR
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	*	*	Nahrungsgast im UR
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 3-4 BP im UR
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 6-10 BP im UR
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	BM	V	3	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 1 BP im UR
Rabenkrähe <i>Corvus corone corone</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 1-2 BP im UR
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 1-2 BP im UR
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 3-4 BP im UR
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	G	V	*	Nahrungsgast im UR
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 3-4 BP im UR
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	*	*	Nahrungsgast im UR
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	*	Brutvogel der Obstwiesen und Gehölze; 2 BP im UR
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 1-2 BP im UR
Sumpfmehse <i>Parus palustris</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 1-2 BP im UR
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 1-2 BP im UR
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	B	V	V	Brutvogel der offenen Agrarlandschaft; 1 BP im UR

Art	Status UR	RL D	RL BW	Vorkommen
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Wälder; 3-4 BP im UR
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten und Gehölze; 3-4 BP im UR

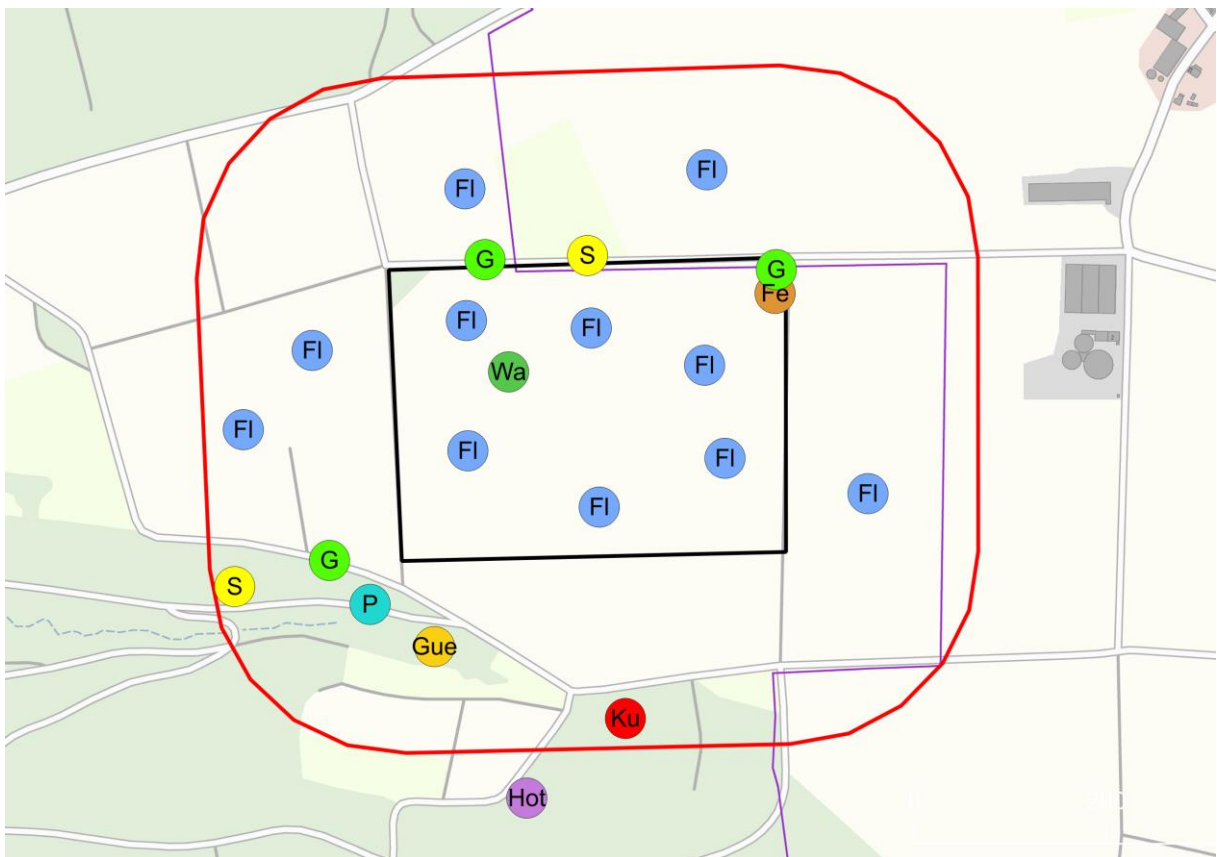


Abbildung 2: Revierzentren der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten FI - Feldlerche, Fe = Feldsperling, G = Goldammer, Gü - Grünspecht, Hot = Hohltaube, Ku - Kuckuck, P - Pirol, S – Star; Wa = Wachtel, schwarze Umrandung: Vorhabensfläche, rote Umrandung: 500 m-UR

4. Artenschutzrechtliche Konflikte

Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Im vorliegenden Fall kann dies aufgrund der relativ kleinen Fläche und ausreichend vorhandener Ausweichhabitate im unmittelbaren Umfeld (s. Abb. 1) ausgeschlossen werden. Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Bei ubiquitären Arten wie z. B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind, im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen kann eine vorhabenbedingte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vollumfänglich ausgeschlossen werden.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell entstehenden artenschutzrechtlichen Konflikte dargestellt.

4.1 Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG

Angrenzend an den Vorhabenbereich befinden sich Gehölze, die von Goldammer und Feldsperling sowie ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden. Sollte eine Beseitigung der Vegetation erfolgen und dies während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln stattfinden, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

Auf der Vorhabenfläche wurden sechs Reviere der Feldlerche sowie ein Revier der Wachtel nachgewiesen (s. Abb. 2). Eine Tötung der Arten ist durch Bau/Baubeginn während der Brutzeit von Mitte März bis Mitte September (BAUER et al. 2005) durch eine Beeinträchtigung von Bruten nicht auszuschließen.

4.2 Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Bau- und anlagebedingte Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Lokalpopulation nachgewiesener Vogelarten sind nicht zu erwarten.

Es könnte lediglich zu einer Verdrängung betroffener Arten ins Umfeld kommen. Die Lokalpopulation bliebe jedoch trotz der Verlagerungen im Raum ohne Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erhalten. Daher sind keinesfalls erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

4.3 Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche und Wachtel in Anspruch genommen (s. Abb. 2). Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar.

Eine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer planungsrelevanter Arten kann aufgrund der Beschaffenheit der Vorhabenfläche (Intensiver Acker) ausgeschlossen werden.

Auf den Verlust (kleinflächig) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ubiquitäre und ungefährdete Brutvogelarten durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Hier sind ausreichend Lebensräume (vgl. Abb. 1) vorhanden, die ihre Lebensraumansprüche erfüllen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

- **V1a – baubedingt: Bauzeitbeschränkung - Wiesenbrüter.** Zur Vermeidung der Tötung von Feldlerche und Wachtel ist das Vorhaben von Mitte September bis Mitte März außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen, von Mitte September bis Mitte März (vgl. Bauer et al. 2005). Durch einen Bau außerhalb der Brutzeit kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) vermieden werden. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt. Sollte innerhalb der Brutzeit von Mitte März bis Mitte September gebaut werden, so sind die Arten zuvor

von der Vorhabenfläche zu vergrämen (s. Maßnahme V2) und/oder es ist eine Ökologischen Baubegleitung einzurichten (s. Maßnahme V3).

- **V1b – baubedingt: Bauzeitbeschränkung - Vögel der Gehölze:** Eine Inanspruchnahme von Gehölzen muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung der Vegetation und vorbereitenden Maßnahmen erfolgen außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt. Bei einer Vorhabenumsetzung im Zeitraum 1. März bis 30. September sind die im Winter geräumten bzw. gerodeten Flächen bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen (Freischneiden, Entfernen von Holzstümpfen und sonstigen Vegetationsresten) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.
- **V2 – baubedingt: Vergrämung:** Soll innerhalb der Brutzeit der Feldlerche bzw. Wachtel von Mitte März bis Mitte September gebaut werden, so sind Feldlerche und Wachtel zur Vermeidung einer Tötung zuvor von der Vorhabenfläche zu vergrämen. Die Vergrämung muss zum Zeitpunkt der Revierbesetzung, Mitte Februar, beginnen und ist bis zum Baubeginn durchzuführen, bzw. auch noch während des Baus, wenn die Vorhabensfläche nicht sofort vollumfänglich beansprucht wird und davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben eine Ansiedlung von Vertretern dieser Arten verhindert. Die Vergrämung erfolgt durch einmaliges Umbrechen der Vorhabenfläche und durch im Abstand von 14 Tagen durchzuführendes Grubbern. Durch diese Maßnahme wird verhindert, dass Vegetation aufkommt und die Vorhabensfläche eine Habitatqualität bekommt, die sich für Feldlerche und Wachtel als Nisthabitat eignet. Somit kann eine Brutansiedlung der Feldlerche auf der Vorhabenfläche und damit eine Tötung vollumfänglich vermieden werden. Der Erfolg der Vergrämung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen (vgl. V3).
- **V3 - baubedingt: Ökologische Baubegleitung:** Falls eine Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September (Vögel: Gebüschrodungen) stattfinden soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1, V2), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten. Die Maßnahme ist durch Fachleute auszuführen.

- **V4 - baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:** Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

Zur Vermeidung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst werden, ist eine der nachfolgend beschriebenen Ausgleichsmaßnahme (in Anlehnung an MKUNLV 2013 und abhängig von den verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen) umzusetzen:

- **CEF-M1a - Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland:** Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache (Paket 5041 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz). Die Breite sollte in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m betragen. Idealerweise beträgt die Breite > 10 m. **Je potenziellem Feldlerchenrevier wird i.d.R. 1 ha Maßnahmenumfang vorgeschrieben.** Die Maßnahme kommt auch der Wachtel zu Gute. Für eine optimale Wirksamkeit der Maßnahmen vor allem im Hinblick auf Feldvögel und deren Bruterfolg bestehen folgende allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen:
 - 50 m zu Straßen der Kategorien Autobahn bis Kreisstraße, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art,
 - 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen unterhalb der Kategorie Kreisstraße, Bahntrassen und Freileitungen (Hoch- und Mittelspannung); Ausnahme: Graswege bzw. Feldwege für den landwirtschaftlichen Verkehr.
 - 160 m Waldränder, Alleen etc.

Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit (z. B. Stoppeln nur im Winterhalbjahr bei Anwesenheit von Feldlerchen wirksam bzw. sinnvoll). Bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut.

Die Ackerbrache kann in verschiedenen Varianten umgesetzt werden, wobei Übergänge zwischen den im Folgenden beschriebenen Brache-Typen möglich sind

- A) Die **Kurzzeitbrache** soll dem Bedarf an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht werden und erfordert ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung. Es sollte wie folgt ausgestaltet werden:
- Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung. Art der Bodenbearbeitung in Abhängigkeit von Bodenart und eventuellem Problempflanzenbewuchs (schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen; leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen).

- Die Bodenbearbeitung kann entweder im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30 % Deckung an Ackerwildkräutern auf-läuft oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.

In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann (bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen) auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend.

Brachestreifen sind bei besonderer Erosionsgefährdung nicht anzulegen.

B) Die **Pflegebrache** soll den Bedarf an dauerhaft bewachsenen Strukturen unterschiedlicher Art bedienen. Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses. Die Maßnahme sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Ab 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen; keine Regelung der Schnitthöhe. Der Aufwuchs wird nicht genutzt.
- Bei größeren Flächen sollte die Mahd/Mulchmahd nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt erfolgen.
- Der konkrete Termin des Pflegeganges außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. wird nach naturschutzfachlichen Anforderungen festgelegt. Der Pflegetermin sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehoher Aufwuchs im Herbst entwickeln kann.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- Bei Ausbreitung von Problemunkräutern frühes Mulchen (40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 01.09. bis 31.03

Detaillierte Informationen zur Anlage/Pflege von Brachen und extensiv Grünland kann unter folgenden Broschüren bezogen werden:

- **Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz** (LANUV 2020). Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien

Vertragsnaturschutz. LANUV-Arbeitsblatt 35. Paket 5041 (Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung).

6. Zusammenfassung

Durch die Kartierungen im Jahr 2020 konnten neun Brutvogelarten nachgewiesen werden die planungsrelevant im Sinne des § 44(1) BNatSchG sind. Das Vorkommen weiterer im Sinne des § 44(1) BNatSchG planungsrelevanter Arten kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Vorfeld kann jedoch das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für **Feldlerche und Wachtel** nicht ausgeschlossen werden:

Für die nachgewiesenen Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5). Für die Arten lässt sich durch eine Bauzeitenbeschränkung auf die Herbst-/Wintermonate eine Tötung vollumfänglich vermeiden (vgl. Kap. 5, Maßnahme V1a und V1b). Sollte doch innerhalb der Brutzeit/Aktivitätszeit der Arten gebaut werden, so sind die Feldlerche und Wachtel zu vergrämen (vgl. Kap. 5, Maßnahme V2). Gegeben falls sind für Feldlerche und Wachtel sowie Brutvögel der Gehölze eine Ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Kap. 5, Maßnahme V3).

Der Verlust von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche sowie der Wachtel ist durch die Schaffung neuen Lebensraums auszugleichen (s. Kap. 5, Maßnahme CEF1).

Somit kann das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermieden werden.

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 08.12.2020



BÜRO STRIX
Dipl.-Forstw. Markus Hanft
Friedrich-Brähler-Straße 111
53225 Bonn

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

7. Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BMVI (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) (2018): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB). Internet-Dokument: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-freiberuflichen-leistungen-im-strassen-und-brueckenba.html>
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).
- FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- FISCHER, S., FLADE, M. & SCHWARZ, J. (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHRÖDER, K., SCHIKORE, T. & SUDFELDT, C. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: 47-58. Radolfzell.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz Heft 52 19 – 67 (2015).
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANUV (2020): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz - Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz. LANUV-Arbeitsblatt 35. (Hrsg.) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.
- LAUFER, H. (2007): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 3. Fassung, Stand 31.10.1998. – In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 85-92. Ulmer, Stuttgart.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser,

U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2009): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.

VSWFFM (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*) Versionsdatum: 27.11.2015.
https://vswffm.de/index.php/component/easyfolderlistingpro/?view=download&format=rarw&data=eNpNj0EOgjAQR8yF4CGiDpsjTvPQAY7QJNSSKeoifHuFgrRVTuv835-CZXCt2CJ0I5Ws4dKsDggmIE6luwyPp0dSUt2lxFH_cCuscQhpNVowyzskywrQsj3p25mCb_gI0Jdr2yZTkI1NPAy5gjLUSZqNFQG8yR5thOF_m8ruq2xvLuqQLg19ZWttuzv_Qoj41fYbpNutwb8moxn2eNVTKQQ6L58LW43Kz1Hw_PD8DM1j60cBfOlwZ8vLqViqw,,